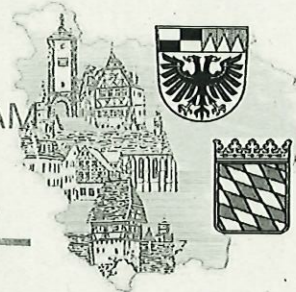


LANDRATSAMT ANSBACH

EINGEGANGEN AM

15. Juli 2021

Ingenieurbüro Heller GmbH



Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Ingenieurbüro Heller GmbH
z. Hd. Frau Grabner
Schernberg 30
91567 Herrieden

Hausanschrift
Dienstgebäude 1
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Vermittlung: 0981 468-0
Telefax: 0981 468-1119

Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag
8.00 – 16.00 Uhr
Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Frau Fabianek	610-20/21 SG 41	0981 468-4122	0981 468-4019	2.31

Ansbach, 09.07.2021

Markt Flachslanden;

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Solarpark Borsbach - Rosenbach“ sowie 3 Flächennutzungsplanänderung
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Zu Ihrem Schreiben vom 19.05.2021

Anlagen: Planungsunterlagen i.R.

1 Stellungnahme – Technischer Umweltschutz –

Sehr geehrte Frau Grabner,

das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Herr Rathjen – Technischer Umweltschutz – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabianek

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Postbank Nürnberg

IBAN
DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC
BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
PBNKDEFF

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Marktgemeinde Flachslanden**

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 3. Änderung	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Solarpark Borsbach-Rosenbach Nr./Gebiet:	<input type="checkbox"/> Parallelverfahren
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme	(§ 4 Abs.1 S.1, § 3 Abs.2, § 4 Abs.1 S.2, § 13, § 34 Abs. 5 BauGB)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-0

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

Herr Rathjen, SG 44 - Technischer Umweltschutz, Zi.Nr. N 3.32, Tel. 0981/468-4401

- 2.1 Keine Äußerung
- 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)

Einwendungen

Gemäß § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

In diesem Fall wird besonders auf mögliche Blendwirkungen der PV Anlage Rosenbach Mitte auf die südöstliche Bebauung hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 50 BImSchG
§ 1 Abs. 5 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Auswirkungen auf maßgebliche Immissionsorte sind im vorliegenden Fall in einem Blendgutachten zu untersuchen und erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen in der Planung zu berücksichtigen

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Eine sorgfältige Abwägung setzt voraus, dass die festgestellten Immissionskonflikte anhand der einschlägigen Regelwerke erfasst werden und bewertet werden.

Ein Verweis auf ein später folgendes Baugenehmigungsverfahren (siehe Nr. 8 der Begründung Stand 13.04.2021) entspricht h.E. nicht einer rechtmäßige Abwägung.



Ansbach, 07.07.2021

i. A. Rathjen TAR